

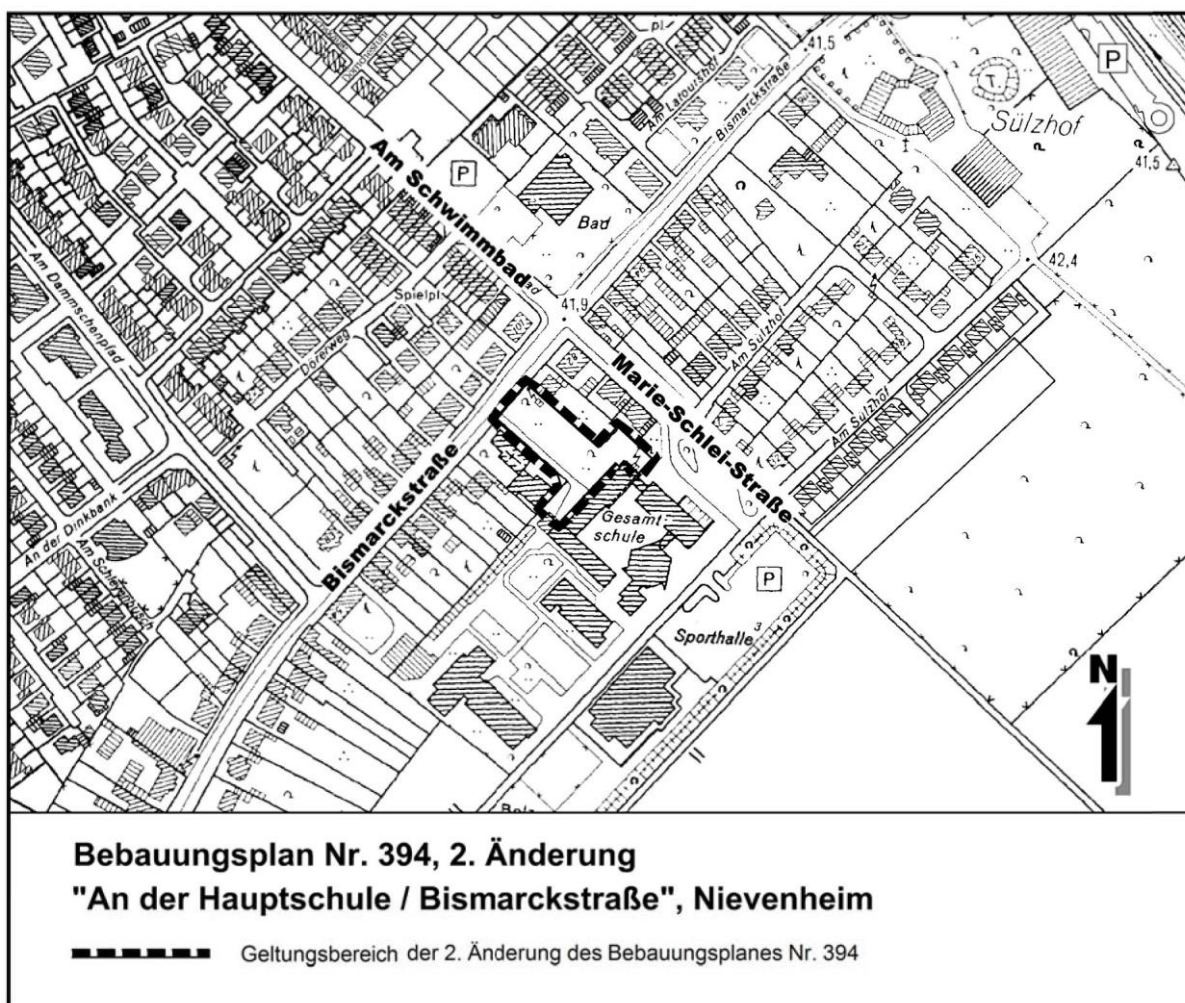
Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung einer Änderung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 dem Entwurf zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 (Entwurf) „An der Hauptschule/ Bismarckstraße“ als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Das Gebiet liegt südöstlich der Bismarckstraße, südwestlich der Marie-Schlei-Straße und nordwestlich der Turnhalle der Gesamtschule Nievenheim. Das Gebiet besteht aus den Teilflächen des Flurstücks 823, sowie Teilflächen des Flurstücks 51, Flur 9, Gemarkung Nievenheim.

Die Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Im Bebauungsplangebiet ist bislang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Parkanlage“, eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (VB), eine Fläche für den Gemeinbedarf „Schule, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Ziel der Planung ist es, diese Flächen zur Realisierung einer Kindertagesstätte als „Fläche für den Gemeinbedarf 1“ festzusetzen und für die bestehende Turnhalle eine „Gemeinbedarfsfläche 2“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, festzusetzen. Die „Fläche für den Gemeinbedarf 1“ dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen und die „Fläche für den Gemeinbedarf 2“ dient der Unterbringung von Schulen sowie Gebäuden und Einrichtungen, die sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienen. Des Weiteren setzt der Plan eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (VB) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB für die Erschließung und die Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB fest.

Der vorgenannte Planentwurf wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden kann.

Dies ist darin begründet, dass für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a BauGB im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Auswirkungen festgestellt wurden.

Der vorgenannte Planentwurf mit seiner Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, liegt gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom **03.05.2021** bis einschließlich **07.06.2021** bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auf Grund der Corona – Pandemie **nur nach vorheriger Terminanmeldung** erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (stadtplanung@stadt-dormagen.de), telefonisch (02133-257842) oder postalisch an Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen zu tätigen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Dormagen den jeweils geltenden Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um die Personenanzahl, die sich gleichzeitig am Auslegungsort aufhält, gering zu halten, werden max. zwei Einsicht nehmende Besucher/Innen (aus einem Haushalt) gleichzeitig zugelassen. Die geltenden Maßnahmen (Maskenpflicht, Abstand halten, Händedesinfektion) sind einzuhalten. Der Zutritt zu den Rathäusern für Besucher wird nur noch mit medizinischen Masken (OP-Masken, KN95 oder FFP2-Masken) gestattet. Im Hinblick auf eine eventuelle Corona-

Rückverfolgung werden Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen wieder vernichtet.

Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauportal.nrw>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Gutachten im Sinne von § 3 Absatz 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: BV KiTa Bismarckstraße, Dormagen, Baugrundvorerkundung, 31.07.2020 zur Baugrundbewertung
- Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 394 2. Änderung – An der Hauptschule / Bismarckstraße, Stadt Dormagen, 09.03.2021 zur Verkehrs- sowie Gewerbegeräuschsituation
- Runge IVP: Verkehrsuntersuchung Neubau der KiTa Bismarckstraße in Dormagen-Nievenheim, September 2020 zur Verkehrsprognose und Auswirkungsuntersuchung
- Ökoplan.^e – Bredemann und Fehrmann: Ökologische Begleitung der Bauarbeiten im Bereich der Blutbuche auf dem KITA-Gelände an der Kreuzkirche Nievenheim, Bismarckstraße in Dormagen, 24.03.2021, zum Baum- und Wurzelschutz
- Ökoplan.^e – Bredemann und Fehrmann: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Neubau einer Kindertagesstätte an der Kreuzkirche Nievenheim, Bismarckstraße in Dormagen, 08.07.2020 zu planungsrelevanten Arten und Artenschutzprüfung

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 25. Berichtigung angepasst.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB von jedermann Stellungnahmen an o. g. Stelle abgegeben, übersendet oder vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-dormagen.de gesendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind die Kontaktdaten und die E-Mail-Adresse

sowie alle Informationen, die Sie uns im Rahmen der Stellungnahmen mitteilen. Die Stadt Dormagen nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de/Impressum. Um unseren Service für Sie zu verbessern, aktualisieren wir die Internetseite ständig weiter. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Dormagen, den 19.04.2021

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld